



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

25. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 08.07.2022

Nummer 35

Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 3



Auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 07.07.2022 folgende **Änderungen der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia** beschlossen:

- In § 1 Abs. 1 wird beim Standort Wolfenbüttel die Dauer des Zugangspraktikums für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau sowie Digital Engineering Maschinenbau von 12 Wochen auf 8 Wochen reduziert.
- In § 1 Abs. 1 wird beim Standort Wolfsburg „mit Ausnahme des Bachelor-Studiengangs Material + Technisches Design“ ersetzt durch „mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten Bachelor-Studiengänge“.
- In § 1 Abs. 2 wird „die Bachelor-Studiengänge im Praxisverbund der Fakultäten Fahrzeugtechnik, Maschinenbau und Versorgungstechnik“ hinzugefügt.
- In § 1 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 neu eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

Die Neufassung der Ordnung lautet damit wie folgt:



Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit

für ein Studium an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

§ 1

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für einen grundständigen Studiengang der Hochschule haben vor Aufnahme des Studiums eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) von folgender Dauer nachzuweisen:

am Standort Wolfenbüttel

- für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau sowie Digital Engineering Maschinenbau
8 Wochen
- für die Bachelor-Studiengänge Energie- und Gebäudetechnik, Bio- und Umwelttechnik, Green Engineering sowie Smart City Engineering: 13 Wochen
- für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
12 Wochen

am Standort Wolfsburg

- für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Fahrzeugtechnik (mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten Bachelor-Studiengänge) 13 Wochen

am Standort Suderburg

- für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
12 Wochen

- (2) Bewerberinnen oder Bewerber für die Studiengänge der Fakultäten Bau-Wasser-Boden, Elektrotechnik, Gesundheitswesen, Informatik, Recht, Verkehr-Sport-Tourismus-Medien sowie Wirtschaft, für die Bachelor-Studiengänge im Praxisverbund der Fakultäten Fahrzeugtechnik, Maschinenbau und Versorgungstechnik, für den Bachelor-Studiengang Material + Technisches Design, für den Bachelor-Studiengang Handel und Logistik und den Online-Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre haben kein Zugangspraktikum abzulegen.

- (3) Auf Beschluss der Fakultätsräte können noch ausstehende Teile des Zugangspraktikums oder das gesamte Zugangspraktikum abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters nachgewiesen werden. Wurde das gesamte Zugangspraktikum zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen, ist eine Anmeldung zu Prüfungen höherer Semester nicht möglich bis der Nachweis erfolgt ist. Über Ausnahmen beim Vorliegen triftiger Gründe sowie in Härtefällen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
Es ist zweckmäßig, das gesamte Zugangspraktikum vor Studienbeginn zu absolvieren, da sich das Nachholen noch ausstehender Teile des Zugangspraktikums während des Studiums studienzeitverlängernd auswirkt.

§ 2

- (1) Für die Studiengänge Fahrzeugtechnik im Praxisverbund und Fahrzeugmechatronik und -informatik im Praxisverbund ist ein von der Hochschule gegengezeichneter Praktikantenvertrag einer Mentorfirma nachzuweisen.
- (2) Für die Studiengänge Maschinenbau im Praxisverbund, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund sowie Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund ist ein Praktikanten- bzw. Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationspartner der Hochschule nachzuweisen.
- (3) Für den Studiengang Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund ist entweder
- ein Praktikantenvertrag eines Handwerkbetriebes über die gleichzeitige Ausbildung zur/zum Anlagenmechanikerin/Anlagenmechaniker der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder
 - ein Praktikantenvertrag mit einem Kooperationspartner der Hochschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nachzuweisen.
- (4) Für den Studiengang Logistikmanagement im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag eines Kooperationspartners der Hochschule nachzuweisen.
- (5) Für die Studiengänge Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund sowie Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund ist ein Praktikanten- bzw. Ausbildungsvertrag mit einer Partnerfirma der Fakultät Elektrotechnik nachzuweisen.
- (6) Für die Studiengänge Informatik im Praxisverbund sowie Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag mit einer Partnerfirma der Fakultät Informatik über die gleichzeitige Ausbildung nachzuweisen.
- (7) Für den Studiengang Bauingenieurwesen im Praxisverbund ist ein Ausbildungsvertrag eines bauwirtschaftlichen Unternehmens, Ingenieurbüros oder einer öffentlichen Einrichtung, das/die Kooperationspartner der Fakultät Bau-Wasser-Boden ist, über die gleichzeitige Ausbildung zur/zum
- Rohrleitungsbauerin/Rohrleitungsbauer,
 - Kanalbauerin/Kanalbauer,
 - Spezialtiefbauerin/Spezialtiefbauer,
 - Brunnenbauerin/Brunnenbauer,
 - Straßenbauerin/Straßenbauer,
 - Zimmerin/Zimmerer,
 - Maurerin/Maurer,
 - Betonbauerin/Betonbauer,
 - Fliesenlegerin/Fliesenleger,
 - Trockenbaumonteurin/Trockenbaumonteur,
 - Gleisbauerin/Gleisbauer oder
 - Bauzeichnerin/Bauzeichner
- nachzuweisen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Berufspädagogik und Management in der Pflege haben vor Aufnahme des Studiums praktische Tätigkeiten in der Pflege durch die Erlaubnis zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen nachzuweisen:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann,
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Krankenschwester/Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger,
- Altenpflegerin/Altenpfleger,
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger,
- Hebamme/Entbindungspfleger,
- Anästhesietechnische Assistentinnen/Anästhesietechnische Assistenten,
- Operationstechnische Assistentinnen/Operationstechnische Assistenten.

Befindet sich die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung noch in der Ausbildung zu einem der o. g. Berufe, erfolgt die Zulassung vorläufig. In diesen Fällen ist die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung spätestens drei Monate nach Studienbeginn nachzuweisen.

(9) Für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund ist ein Ausbildungsvertrag zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann bei einem Kooperationspartner für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund der Fakultät Gesundheitswesen nachzuweisen. Alternativ können die Bewerberinnen und Bewerber vor Aufnahme des Studiums praktische Tätigkeiten in der Pflege durch die Erlaubnis zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen nachweisen:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann,
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Krankenschwester/Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger,
- Altenpflegerin/Altenpfleger.

Befindet sich die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung noch in der Ausbildung zu einem der o. g. Berufe, erfolgt die Zulassung vorläufig. In diesen Fällen ist die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung spätestens drei Monate nach Studienbeginn nachzuweisen.

(10) Bewerberinnen und Bewerber für den berufsbegleitenden Studiengang Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst haben vor Aufnahme des Studiums praktische Tätigkeiten im Rettungsdienst durch die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter nachzuweisen. Befindet sich die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung noch in der Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter, erfolgt die Zulassung vorläufig. In diesen Fällen ist die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung spätestens drei Monate nach Studienbeginn nachzuweisen.

(11) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Kindheitspädagogik und Gesundheit haben

- einen von der Hochschule genehmigten Praktikumsvertrag über die Praktika der Praxisphasenmodule KPGP-22 bis KPGP-25, KPGP 27 und KPGP-28 mit einer nach § 20 Absatz 3 Nds. SozHeilKindVO geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bildet und erzieht, oder
- eine gleichwertige Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge, die in der Arbeit in Gruppen mit Kindern im Alter von bis zu zehn Jahren in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt wurde (§ 20 Absatz 2 S. 4 Nds. SozHeilKindVO), oder
- eine gleichwertige Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik in einer Tageseinrichtung für Kinder (§ 20 Absatz 2 S. 3 Nds. SozHeilKindVO)

nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber mit einer gleichwertigen Tätigkeit gem. Punkt 2 und 3 müssen einen Praktikumsvertrag nach Punkt 1 nachweisen, soweit ihre gleichwertige Tätigkeit nicht den Umfang von 900 Stunden erreicht.

(12) Für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund ist ein Praktikanten- bzw. Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationspartner der Fakultät Wirtschaft nachzuweisen.

§ 3

- (1) Die für die Immatrikulation zuständige Hochschulverwaltung entscheidet in Fällen des Absatzes 2 sowie darüber, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans herbeizuführen.
- (2) Eine fachbezogene abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Ausbildung, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG erforderlich ist, kann als fachbezogene Tätigkeit nach § 1 ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 4

Diese Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.